

## Rückantwort GDI-DE Bedarfsmeldung

### Wird der Bedarf angenommen oder zurückgewiesen?

Bedarf wird angenommen

Bis wann wird der Bedarf voraussichtlich umgesetzt?

Bedarf wird zurückgewiesen

Bedarfsmeldung:

Datum:

Geodatenhaltende Stelle:

### Warum wird der Bedarf zurückgewiesen?

Der Geodatensatz wird bereits bereitgestellt, aber der Zugang zu den Daten ist nach Art. 13 der INSPIRE-Richtlinie beschränkt.

Der Geodatensatz wird bereits bereitgestellt, aber für den Zugang zu den Daten wird nach Art. 14 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie eine Gebühr erhoben.

Der gewünschte Ausschnitt liegt nicht in unserem Verwaltungsgebiet (Art. 4 Abs. 1a INSPIRE-Richtlinie).

Die Daten liegen nicht elektronisch vor (Art. 4 Abs. 1b INSPIRE-Richtlinie).

Der Geodatensatz betrifft keines der INSPIRE-Themen (Art. 4 Abs. 1d INSPIRE-Richtlinie).

Wir sind für die Bereitstellung des Geodatensatzes nicht zuständig, die Bereitstellung erfolgt von anderer Stelle (Art. 4 Abs. 2 INSPIRE-Richtlinie).

Wir halten nur eine identische Kopie einer Referenzversion des Geodatensatzes vor (Art. 4 Abs. 2 INSPIRE-Richtlinie).

Der Geodatensatz ist bei uns nicht vorhanden. Eine Erfassung des Geodatensatzes ist derzeit nicht vorgesehen (Art. 4 Abs. 4 INSPIRE-Richtlinie).

Die Daten unterliegen Eigentumsrechten Dritter, deren Zustimmung zur Weitergabe nicht vorliegt (Art. 4 Abs. 5 INSPIRE-Richtlinie).

Als Behörde der untersten Verwaltungsebene sind wir nicht verpflichtet diese Daten zu erfassen oder zu verbreiten (Art. 4 Abs. 6 INSPIRE-Richtlinie).

Sonstige Mitteilung